

L 6 RJ 85/04

Land
Freistaat Thüringen
Sozialgericht
Thüringer LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
6
1. Instanz
SG Nordhausen (FST)
Aktenzeichen
S 4 RJ 1049/03
Datum
15.01.2004
2. Instanz
Thüringer LSG
Aktenzeichen
L 6 RJ 85/04
Datum
06.03.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 5 R 176/06 B
Datum
09.05.2007
Kategorie
Urteil
Leitsätze

1. Ein besonderer Steigerungsbetrag (1,5 v.H.) für eine Beschäftigung im Gesundheitswesen der ehemaligen DDR ist im SGB VI nicht vorgesehen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2003 - Az.: [B 4 RA 16/02 R](#)).

2. Rechtliche oder verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung des versicherten Arbeitseinkommens bei der Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen auf überführte Leistungen sind nicht ersichtlich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. August 2002 - Az.: [1 BvR 586/98](#)).

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 15. Januar 2004 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Der Kläger hat Gerichtskosten in Höhe von 600,00 Euro an die Staatskasse zu zahlen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im Berufungsverfahren die Höhe der dem Kläger zustehenden Altersrente streitig.

Der am 26. Februar 1933 geborene Kläger war u.a. vom 6. November 1967 bis 31. Oktober 1970 und vom 1. September 1972 bis 16. Juni 1981 als Krankenwagenfahrer beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) der DDR beschäftigt und zahlte vom 1. Mai 1977 bis zum 30. Juni 1990 Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der ehemaligen DDR. Er bezog von der Beklagten aufgrund des Bescheids vom 3. Februar 1994 ab dem 1. Februar 1994 Rente wegen Arbeitslosigkeit, die durch Bescheid vom 9. Dezember 1997 zum 1. März 1998 in eine Regelaltersrente umgewandelt wurde.

Eine bereits im März 1998 vor dem Sozialgericht Nordhausen erhobene Klage (Az.: S 4 RJ 239/98), mit der der Kläger eine höhere Rente begehrte, wurde im September 1998 durch Klagerücknahme seitens seiner damaligen Bevollmächtigten beendet. Das von seinen jetzigen Bevollmächtigten im Juni 2000 angestrebte Wiederaufnahmeverfahren (Az.: S 4 RJ 617/00 WA) blieb erfolglos. Die Berufung wurde zurückgewiesen (Az.: [L 6 RJ 596/01](#)), die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wurde Anfang 2002 durch Rücknahme beendet (Az.: B [5 RJ 64/02 B](#)).

Am 14. März 2002 beantragte der Kläger die Überprüfung der Rentenberechnung im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Steigerungsfaktors sowie auf die Durchführung einer Vergleichsberechnung nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG).

Mit Bescheid vom 30. April 2002 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Und wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2003 zurück.

Der Kläger hat am 21. Juli 2003 Klage erhoben, die er im Wesentlichen wie folgt begründet hat:

Seine Ansprüche auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. aus der Sozialversicherung (SV) der DDR sowie seine Ansprüche, die er in einem zusätzlichen Versorgungssystem bzw. in der FZR der DDR erworben habe, und zwar in der Höhe, in der sie rechtmäßig zur

Ergänzung der Versichertenrente zu einer Vollversorgung erworben worden seien, müssten ohne die Begrenzungen berücksichtigt werden, die verfassungswidrig unter Anwendung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vorgesehen seien, und entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet seit dem 1. Juli 1990 angepasst werden. Hierbei seien folgende Maßgaben zu berücksichtigen: Die Berechnung der Rente dürfe nicht lediglich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), sondern müsse auch nach den Vorschriften des Rentenrechts des Beitrittsgebietes erfolgen. Insbesondere müsse eine Vergleichsberechnung erfolgen, wie sie Bestandsrentnern zustand, die bereits am 31. Dezember 1991 eine nach dem Recht der ehemaligen DDR berechnete Rente erhielten, denn die monatlichen Rentenanswartschaften des Klägers seien unverhältnismäßig gemindert und eine Rente in Lebensstandard sichernder Höhe nicht gewährleistet.

Die Beschäftigungszeit beim DRK der DDR sei in dem Umfang zu bewerten, der ihm seinerzeit zugestanden worden sei. Für diese Zeit, in der er dem Gesundheitswesen angehört habe, sei ihm nämlich ein höherer Steigerungssatz bei der Rentenberechnung zugesagt worden.

Die Bewertung der Zeit der Zugehörigkeit in der FZR dürfe nicht grundgesetzwidrig zusammen mit der Berechnung der Rente aus der SV-Pflichtversicherung erfolgen, sondern die Rente aus der FZR stehe ihm zusätzlich zu.

Die Begrenzung der Entgelte auf die Beitragsbemessungsgrenze sei grundgesetzwidrig und zu revidieren. Des Weiteren solle das Gericht feststellen, dass die Rentenberechnung nach dem SGB VI Rentner im Beitrittsgebiet unzulässig benachteilige. Das "Sonderrecht Ost" wirke für ihn lebenslang nach und benachteilige ihn daher.

Das Sozialgericht Nordhausen hat die Klage mit Urteil vom 15. Januar 2004 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rente des Klägers zutreffend berechnet worden sei. Maßgebend sei allein das SGB VI, das keine Rechtsgrundlage für den begehrten Steigerungssatz in Höhe von 1,5 v.H. biete. Auch eine Vergleichsberechnung sei nicht durchzuführen, denn der Kläger sei zu den einschlägigen Stichtagen des RÜG kein Bestandsrentner gewesen. Verfassungsrechtlich seien weder das RÜG noch die zwischenzeitlichen Rentenanpassungen zu beanstanden. Schließlich sei auch keine Anspruchsgrundlage für die zusätzlich beantragte Rente aus der FZR ersichtlich.

In seiner Berufung vom 9. Februar 2004 gegen das seinen Bevollmächtigten am selben Tag zugestellte Urteil wiederholt der Kläger im Wesentlichen sein Vorbringen im Vorverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren. Zusätzlich regt er an, Beweis zu erheben (a) über den Erwerb von Anwartschaften auf Ansprüche aus der Pflichtversicherungsrente der SV und aus der FZR während des Arbeitslebens und in Versicherungsverhältnissen in der DDR, die auf eine angemessene Alterssicherung gerichtet seien, (b) über den Wert, den diese Anwartschaften/Ansprüche zum 1. Juli 1990 und zum 31. Dezember 1991 erreicht hatten, (c) über den Erwerb von Anwartschaften auf Ansprüche aus der Pflichtversicherung der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit ab dem 1. Juli 1990 bis jetzt bzw. bis zum späteren Eintritt in den Ruhestand sowie (d) über die Verweigerung des Erwerbs von Anwartschaften auf Ansprüche zur Aufstockung der Versicherungsrente zu einer Vollversorgung, jeweils nach der Zahlbetragsgarantie gemäß Art. 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages (EV), nach der derzeitigen Verfahrensweise gemäß SGB VI und nach der Verfahrensweise analog [§ 307b SGB VI](#), im Wege der Vorlage von vergleichbaren Berechnungen durch die Beklagte. Schließlich regt er hilfsweise an, einen Beschluss gem. [Art. 100 des Grundgesetzes \(GG\)](#) zu fassen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die angesprochenen Fragen zur Entscheidung vorzulegen. Sein kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung übersandter umfangreicher Schriftsatz vom 1. März 2006, ergänzt mit Schriftsatz vom 2. März 2006, enthält im Wesentlichen politische Ausführungen zur Rentenüberleitung.

Der Kläger beantragt ausdrücklich,

"1. das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 15. Januar 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ein höheres Alterseinkommen aus den von ihm in seinem Arbeitsleben rechtmäßig erworbenen Anwartschaften auf Ansprüche auf ein angemessenes Alterseinkommen zu gewähren. Dazu sind der Bescheid vom 30. April 2002, der die Rentenbescheide vom 3. Februar 1994 und 9. Dezember 1997 im Wesentlichen bestätigt in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 2003 abzuändern. Sein Anspruch auf Renten aus der SV und aus der FZR sind in ihrer realen Höhe zu berücksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, in der diese Ansprüche in der DDR rechtmäßig erworben und als Eigentum in die Bundesrepublik Deutschland mitgebracht wurden. Es sind analog der Regelung für die Bestandsrentner der Zahlbetragsschutz des EV sowie ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz zu gewähren. Dazu sind insbesondere

1.1. sein Eigentum, das er in Form von Ansprüchen und Anwartschaften aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland mitgebracht hat, umfassend zu achten, die Ansprüche auf Rente aus der SV und auf Zusatzrente aus der FZR in Übereinstimmung mit dem Zahlbetragsschutz des EV, zum 31. Dezember 1991 erhöht um 6,84 % und ab 1. Juli 1990 (zunächst fiktiv) angepasst wie die Löhne und Einkommen im Beitrittsgebiet, zu berücksichtigen und ab Rentenbeginn nach den gleichen Konditionen zu gewähren, wie sie vom EV für Bestandsrentner vorgesehen und vom BVerfG ([BVerfGE 100, 1](#) ff.) bestätigt wurden;

1.2. die Versichertenrente nach dem SGB VI unter Berücksichtigung der Anwartschaften/Ansprüche im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze gemäß [§ 260 SGB VI](#) und nicht abgesenkt auf die verfassungswidrige besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost ([§§ 228a](#) und [256a SGB VI](#)), also auch nicht nach dem ebenfalls verfassungswidrigen besonderen Alterssicherungsrecht Ost zu berechnen, und die Zusatzrentenansprüche aus dem Versorgungssystem anzuerkennen, die in der DDR per Gesetz, Anordnung, Verwaltungsakt und Versicherungsvertrag dauerhaft zum Erhalt des im Berufsleben erworbenen Lebensniveaus zugesichert worden sind; die Versichertenrente ist damit unter Einbeziehung der in der Bundesrepublik ab 1. Juli 1990 ergänzend erworbenen Anwartschaften zu einer mit Eintritt des Leistungsfalls im Rentenrecht lebensstandardwahrenden Vollversorgung aufzustocken;

1.3. die sich aus den unterschiedlichen Berechnungsarten des zu erwartenden Alterseinkommens ergebenden Resultate sind zu vergleichen; der höchste Betrag ist als Rente anzukündigen.

2. die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen."

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid sowie im erstinstanzlichen Verfahren und führt ergänzend aus, dass der Kläger zum maßgeblichen Stichtag des 31. Dezember 1996 die im RÜG vorgesehene Anspruchsvoraussetzung, nämlich die Vollendung des 65. Lebensjahres, noch nicht erfüllt habe. Daneben sei der Kläger auch keine 10 Jahre lang ununterbrochen im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR tätig gewesen, so dass bereits die Voraussetzungen des § 47 Rentenverordnung der DDR bzw. Art. 2 § 35 RÜG nicht erfüllt seien. Da er außerdem der FZR erst zum 1. Mai 1977 beigetreten sei, obwohl diese Möglichkeit bereits zum 1. März 1971 bestanden habe, könnten die Verdienste, die in der Zeit vom 1. März 1971 bis 30. April 1977 den Betrag von 600 Mark der DDR monatlich überstiegen, bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden. Auch seien die vom Kläger nachgewiesenen und anerkannten versicherten Verdienste in keinem Zeitraum auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze gekürzt worden, da die tatsächlichen Verdienste nach Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI regelmäßig unterhalb dieser Grenze des [§ 260 SGB VI](#) gelegen hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Rentenbescheide vom 3. Februar 1994 und 9. Dezember 1997 abzuändern und die Rente wegen Arbeitslosigkeit ab dem 1. Februar 1994 sowie die Altersrente ab dem 1. März 1998 neu zu berechnen.

Nach [§ 44 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieses Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Der Bescheide der Beklagten vom 3. Februar 1994 und 9. Dezember 1997 sind zwar bestandskräftig geworden. Es fehlen aber die übrigen Voraussetzungen nach [§ 44 SGB X](#). Sie sind rechtmäßig, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere Rente.

Wie dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat deutlich gemacht hat, ist sein Hauptbegehren auf die rentenwerterhöhende Berücksichtigung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 v.H. je Kalenderjahr seiner Beschäftigung im Gesundheitswesen der DDR gerichtet. Das SGB VI aber sieht, wie vom Sozialgericht zutreffend festgestellt, den vom Kläger geltend gemachten Steigerungsbetrag nicht vor (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2003 – Az.: [B 4 RA 16/02 R](#) in [SozR 4-2600 § 64 Nr. 1](#); die Verfassungsbeschwerde hiergegen wurde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Oktober 2005 – Az.: [1 BvR 933/03](#)).

Ergänzend dazu ist unter Berücksichtigung des schriftlichen Vorbringens des Klägers, soweit es für den vorliegenden Fall überhaupt relevant und nicht offenkundig zusammenhanglos aus anderen sozialgerichtlichen Verfahren des Bevollmächtigten des Klägers übernommen worden ist, auszuführen, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, den Kläger wie einen (DDR-)Bestandsrentner zu behandeln und die entsprechenden Vorschriften der [§§ 307a ff. SGB VI](#) auf ihn anzuwenden. Der Gesetzgeber war auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten, entsprechendes zu normieren. Lediglich soweit der EV bestimmte Vorgaben enthält, war der bundesdeutsche Gesetzgeber zu einer Umsetzung verpflichtet (vgl. [BVerfGE 100, S. 1/33 f.](#)). Entsprechendes gilt für die daneben begehrte Gleichbehandlung mit "rentennahen" Zugangsrentnern und damit für die weitere Anwendung des "Rentenrechts der DDR" gemäß Art. 2 RÜG. Auf "normale" Zugangsrentner, die wie z.B. der Kläger nach dem 31. Dezember 1996 ihren Anspruch auf Altersrente erhielten, durfte der Gesetzgeber in Ausfüllung seines grundsätzlich weiten gesetzgeberischen Spielraums in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für anwendbar erklären.

Insbesondere besteht daher kein Anspruch des Klägers auf eine zusätzliche Rente "aus der FZR". Ebenso wenig bestehen rechtliche oder gar verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Beschränkung der versicherten Arbeitseinkommen durch die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen. Dies ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der der Senat uneingeschränkt folgt, hinreichend geklärt. So führt z.B. das BVerfG (vgl. Nichtannahmebeschluss vom 6. August 2002 – Az.: [1 BvR 586/98](#), nach juris) hierzu aus:

" Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. April 1999 entschieden, dass die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 ([BGBl II S. 889](#)) nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) genießen (vgl. [BVerfGE 100, 1](#) (33 f.)). Für die Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialpflichtversicherung und aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung kann nichts anderes gelten. Diese Rechtspositionen waren den Berechtigten privatnützlich zugeordnet und dienten der Sicherung ihrer Existenz. Im Hinblick auf die Beitragsleistungen, denen bei der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung ab 1971 ein Beitragssatz von zehn Prozent zugrunde lag, fehlt es auch nicht an einer nicht unerheblichen Eigenleistung (vgl. [BVerfGE 100, 1](#) (34)). Der Einigungsvertrag sieht vor, dass die Ansprüche und Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik in das gesamtdeutsche Rentenrecht des SGB VI überführt werden und dass die Einzelheiten durch Bundesgesetz zu regeln sind (Art. 30 Abs. 5 EV).

Die mit der Überleitung dieser Ansprüche und Anwartschaften in das gesamtdeutsche Recht verbundene Gewährung nur einer Rente und die Beschränkung der versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen durch die Beitragsbemessungsgrenzen West sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Für ihre Vereinbarkeit mit [Art. 14 Abs. 1 GG](#) sind die gleichen Gründe maßgeblich, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidungen bei Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik Eigentumsrechtlich rechtfertigen. Auch bei der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung wurde der Bezug zur persönlichen Arbeitsleistung

gewahrt; die Renten behielten grundsätzlich ihre existenzsichernde Funktion. Die Überführung als Ganzes diene einem wichtigen Gemeinwohlbelang, indem mit der Rechtsangleichung im Rentenrecht zugleich die Finanzierbarkeit der Sozialversicherung insgesamt erhalten blieb. Die Erstreckung der Beitragsbemessungsgrenze auf die überführten Leistungen war durch die Entscheidung zugunsten der verfassungsrechtlich zulässigen Eingliederung in die Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland vorgeprägt und könnte nicht entfallen, ohne dass das Rentensystem gesprengt würde (vgl. [BVerfGE 100, 1](#) (40 f.)). Der Gesetzgeber durfte bei der Vereinheitlichung des Rentenrechts im Zuge der Wiedervereinigung im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraums (vgl. [BVerfGE 100, 1](#) (37)) ohne Verstoß gegen [Art. 14 Abs. 1 GG](#) die Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen West unberücksichtigt lassen."

Lediglich ergänzend ist hierzu anzumerken, dass nach den Ausführungen der Beklagten die vom Kläger nachgewiesenen und anerkannten versicherten Verdienste in keinem Zeitraum auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze gekürzt worden seien, da die tatsächlichen Verdienste nach Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI regelmäßig unterhalb dieser Grenze des [§ 260 SGB VI](#) gelegen hätten. Dass im Übrigen, worauf die Beklagte zudem zu Recht hinweist, die 600,- Mark der DDR übersteigenden Bezügeanteile bis zum Beitritt des Klägers zur FZR gemäß [§ 256a SGB VI](#) nicht berücksichtigt werden können, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf eine vergleichende Rentenberechnung gemäß [§ 307b Abs. 1](#) und 2 SGB VI nach dem so genannten 20-Jahre-Zeitraum und die hieraus resultierende Bezahlung der im Vergleich höchsten Rente aus den unterschiedlichen Berechnungen bzw. Bescheiden, denn er war, weil er am 31. Dezember 1991 keinen Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente des Beitrittsgebiets hatte, kein Bestandsrentner im Sinne dieser Vorschrift.

Darüber hinaus ist auch den Beweisanregungen des Klägers nicht zu folgen, da für den Senat bereist nicht erkennbar ist, was mit den Anregungen bewiesen werden soll. Im Übrigen dürften die erworbenen Anwartschaften aus der SV und der FZR sowie der Sozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland (s. Beweisanregung a und c) bereits im Versicherungsverlauf des Klägers enthalten sein. Der Wert, den die DDR-Anwartschaften zum 1. Juli 1990 und zum 31. Dezember 1991 erreicht hatten, ist im vorliegenden Fall ohne Belang, da der Kläger weder Bestandsrentner noch rentennaher Zugangsrentner war (s. Beweisanregung b). Auf die Vergleichsberechnungen hat der Kläger nach dem oben Ausgeführten keinen Anspruch (s. Beweisanregung d).

Eine Vorlage des Rechtsstreits an das BVerfG gemäß [Art. 100](#) des Grundgesetzes kommt ebenfalls nicht in Betracht, da der Senat an der Verfassungsmäßigkeit der hier streitentscheidenden Bestimmungen des SGB VI keinerlei Zweifel hegt. Keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnen auch die vom Kläger im Laufe des Verfahrens gerügten Aussetzungen verschiedener Rentenanpassungen. Hierzu verweist der Senat auf das Urteil des BSG vom 31. Juli 2002 (Az.: [B 4 RA 120/00 R](#), [BSGE 90, S. 11](#) ff.). Auch einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) kann der Senat nicht erkennen. Der Verweis des Bevollmächtigten des Klägers auf die Entscheidungen der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 2. und 30. März 2005 (Az.: [71916/01](#), [71917/01](#) und [10260/02](#)) geht insofern ins Leere, als der Gegenstand dieser Beschwerden (Enteignungen in der SBZ zwischen 1945 und 1949 und in der DDR nach 1949) keinerlei Bezug zum vorliegenden sozialgerichtlichen Verfahren aufweist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dem klägerischen Vorbringen in dessen Schriftsätzen vom 1. und 2. März 2006, das sich in politischen Polemiken zur bzw. gegen die Rentenüberleitung erschöpft, bereits jeglicher inhaltlicher Bezug zum vorliegenden Rechtsstreit fehlt, so dass sich Ausführungen hierzu erübrigen. Für die gleichzeitig beantragte "Zurverfügungstellung" der beiden Schriftsätze mit Anlagen an sämtliche Richter des erkennenden Senats gibt es im Übrigen keine rechtliche Grundlage. Insofern ist die Darstellung des wesentlichen Akteninhalts im Rahmen des Sachvortrags während der mündlichen Verhandlung völlig ausreichend (vgl. [§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Aus den genannten Gründen hatte die Berufung insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Dem Kläger war zudem gemäß [§ 192 Abs. 1 SGG](#) ein Anteil an den Gerichtskosten in Höhe von 600,- Euro aufzuerlegen, weil er dem Gericht durch Mutwillen entsprechende Kosten verursacht hat. Mutwillen liegt vor, wenn ein Beteiligter einen Prozess weiter betreibt, obwohl die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos ist, sie das subjektiv weiß und entgegen besserer Einsicht von weiterer Prozessführung nicht Abstand nimmt; Mutwillen liegt ebenfalls vor bei einer Irreführung oder einer vorsätzlichen Täuschung des Gerichts (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer in Meyer-Ladewig/Kel-ler/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage 2005, § 192 Rdnr. 9).

Hinsichtlich der offenkundigen Aussichtslosigkeit des Berufungsverfahrens wird auf die obigen Ausführungen hingewiesen. Dies wurde dem Kläger auch ausdrücklich im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. März 2006 vom Vorsitzenden erläutert. Dieser hat ihn ausweislich der Niederschrift auch auf die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung und die Möglichkeit der Kostenauflegung hingewiesen. Der Kläger hat dies nach eigenem Bekunden verstanden, aber trotzdem das Berufungsverfahren fortgeführt.

Damit liegen die Voraussetzungen des [§ 192 Abs. 1 SGG](#) vor; die weitere Rechtsverfolgung war offensichtlich aussichtslos und somit missbräuchlich. Als verursachter Kostenbetrag gilt nach [§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) mindestens der Betrag nach [§ 184 Abs. 2 SGG](#) für die jeweilige Instanz (hier: 225 Euro). Diesem Betrag hat der Senat Zuschläge für den durch den Umfang und die Qualität des klägerischen Vorbringens verursachten besonderen Aufwand für die weitere Bearbeitung und Entscheidung der Berufung hinzugerechnet. Damit bleibt der Senat erheblich unter dem durchaus möglichen Ansatz (vgl. u.a. Senatsurteil vom 29. April 1998 – Az.: [L 6 RA 441/97](#): mindestens zwei Richterarbeitsstunden; Goedelt, Mutwillen und Mutwillenskosten, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 1986, S. 499 f.; Im Jahre 1986 2.100,00 DM bis 2.700,00 DM).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2007-06-18